

Allgemeine Bestimmungen der Gemeinde Nordheim über die Stellplatzablösung

Gemeinde Nordheim

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

vom 7. März 1988

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat am 7.3.1988 aufgrund des § 39 Absatz 5 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Absatz 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben innerhalb der bebauten Ortslagen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von 4.000.- DM zu zahlen.

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 1).

§ 4

Abweichungen

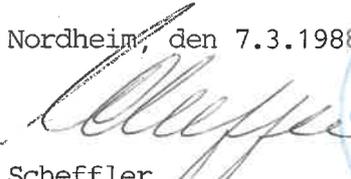
Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrags (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim, den 7.3.1988

  
Scheffler  
Bürgermeister

